

Was kann der Personalrat leisten, und was nicht?

In der ehrenamtlichen Tätigkeit der Personalräte setzen sich die Personalräte für die Rechte und Interessen der Beschäftigten im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten und der daraus abgeleiteten Aufgaben und Pflichten ein.

Wir beraten Sie nach bestem Wissen und Gewissen, aber ohne Gewähr. Rechtsauskünfte dürfen wir nicht erteilen. Bitte fragen Sie für rechtssichere Auskünfte bei den zuständigen Stellen nach (Dienststelle, Landesamt für Finanzen usw.). Rechtsverbindliche Auskünfte erteilen u. a. zugelassene Rechtsanwältinnen/Rechtsanwälte und die Rechtsberatungen der Gewerkschaften.



Foto: ©Colourbox

Kontaktdaten

Gesamtpersonalrat der FAU

Universitätsstr. 22, 1. OG
91054 Erlangen
E-Mail: gesamtpersonalrat@fau.de
www.gesamtpersonalrat.fau.de

Personalrat der FAU

Harfenstr. 16, 1.OG
91054 Erlangen
E-Mail: prfau@fau.de
www.stammpersonalrat.fau.de

Personalrat des Fachbereiches Wirtschafts- und Sozialwissenschaften

Lange Gasse 20, Raum LG 3.165
90403 Nürnberg
E-Mail: wiso-personalrat@fau.de
www.personalrat.wiso.rw.fau.de

Personalrat des Campus Regensburger Straße

Regensburger Straße 160
90478 Nürnberg
E-Mail: prcrs-kontakt@fau.de
www.prcrs.fau.de

Personalrat der Universitätsbibliothek

Universitätsstraße 4
91054 Erlangen
E-Mail: ub-personalrat@fau.de
<https://blogs.bib.uni-erlangen.de/pr/>

Die Personalräte an der FAU



Zuständigkeit der Personalräte

Die Personalräte sind zuständig für alle Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die einen privatrechtlichen Vertrag mit der FAU abgeschlossen haben sowie Beamtinnen und Beamte.

Demnach fallen i.d.R. in die Zuständigkeit der Personalräte:

- Auszubildende und Dienstanfänger
- Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sowie Beamtinnen und Beamte
- studentische und wissenschaftliche Hilfskräfte
- wissenschaftliche Beschäftigte ohne Aufgaben zur „Erbringung zusätzlicher wissenschaftlicher Leistungen“ (Habilitation oder habilitationsähnliche Leistung)
- Doktorandinnen und Doktoranden

Nicht zuständig sind die Personalräte für folgende Personengruppen:

- wissenschaftliche Beschäftigte auf Weiterqualifizierungsstellen, mit Aufgaben zur „Erbringung zusätzlicher wissenschaftlicher Leistungen“ (Habilitation oder habilitationsähnliche Leistung)
- Honorarprofessor/-innen, Privatdozentinnen und Privatdozenten, Lehrbeauftragte
- Professor/-innen und Juniorprofessor/-innen

Für personelle, organisatorische und soziale Angelegenheiten sind die örtlichen Personalräte Ihr erster Ansprechpartner. Der Gesamtpersonalrat ist für Themen, welche die Belange aller Beschäftigten betreffen, wie Dienstvereinbarungen, Betriebsschließung, Datenschutz, Arbeitsschutz und vieles mehr zuständig.

Gremien und Gruppen

Die Personalvertretungen werden alle fünf Jahre gewählt. Wahlberechtigt sind in der Regel alle Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sowie Beamtinnen und Beamte der FAU, ausgenommen unter anderem (Honorar-/Junior-) Professor/-innen, Privatdozentinnen und Privatdozenten, Lehrbeauftragte sowie Habilitand/-innen.

Die Größe der jeweiligen Gremien ergibt sich nach dem Bayerischen Personalvertretungsgesetz (BayPVG) aus der Anzahl der wahlberechtigten Beschäftigten der Friedrich-Alexander-Universität. Die Vertreterinnen und Vertreter gliedern sich in die Gruppen Arbeitnehmer und Beamte, d.h. über Angelegenheiten, die nur Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer betreffen, stimmen auch nur Vertreterinnen und Vertreter der Gruppe der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer ab. Bei Angelegenheiten, die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sowie Beamtinnen und Beamte betreffen, stimmen Arbeitnehmer- und Beamtenvertreter gemeinsam ab. Das Verhältnis von Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmern und Beamtinnen/Beamten entspricht dabei jeweils der zahlenmäßigen Verteilung im jeweils zuständigen Bereich des örtlichen Personalrats.



Foto: ©Colourbox

Das Personalratsgremium wählt zu Beginn der Amtszeit seinen Vorstand. Dieser besteht aus der/dem Vorsitzenden, mindestens einer/m stellvertretenden Vorsitzenden und je nach Größe des Gremiums aus zwei weiteren Vorstandsmitgliedern, von denen eine/r die/der zweite stellvertretende Vorsitzende/r ist.

Aufgaben des Personalrats

Die zentrale Aufgabe des Personalrats ist die Vertretung der Interessen der Beschäftigten gegenüber der Dienststelle. Rechtsgrundlage hierfür ist das BayPVG.

- Der Personalrat überwacht die Einhaltung der zugunsten der Beschäftigten geltenden Gesetze, Verordnungen, Tarifverträge, Dienstvereinbarungen und Verwaltungsanordnungen. Dazu steht er in regelmäßigem Kontakt mit der Dienststellenleitung. Bei personellen Einzelmaßnahmen, z. B. bei Einstellungen, Versetzungen, Höhergruppierungen oder Beförderungen hat er ein Mitbestimmungsrecht.
- Ein Mitwirkungsrecht bei sozialen und persönlichen Angelegenheiten, bei dem der Personalrat gehört werden muss, hat er z.B. bei der Verlängerung der Probezeit, Zusammenlegung von Dienststellen, Disziplinarlagen oder Entlassungen. Zudem kann er beim Anhörungsrecht Bedenken äußern, z. B. vor grundlegenden Änderungen von Arbeitsverfahren und Arbeitsabläufen in der Dienststelle.
- Mit der Erstellung von Dienstvereinbarungen schaffen Personalrat und Dienststelle verbindliche Regelungen für die Beschäftigten. Die für die FAU geltenden Dienstvereinbarungen finden Sie im Verwaltungshandbuch unter <https://www.verwaltung.zuv.fau.de/verwaltung/dienstvereinbarungen-2/>
- In den halbjährlichen Personalversammlungen legen die örtlichen Personalräte ihren Tätigkeitsbericht dar und informieren über aktuelle Entwicklungen.

Eine Beratung ist unverbindlich. Die Personalräte sind zur Verschwiegenheit verpflichtet und werden nur auf ausdrücklichen Wunsch der/des Beschäftigten aktiv.